

## Niederschrift

über die 19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 02.10.2018

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Jansen, Franz-Michael

#### Kreistagsmitglieder:

Dahlmanns, Erwin

Gassen, Guido

Horst, Ulrich

Krekels, Gerhard

Kurth, Waltraud

Lausberg, Leonard

Rütten, Renate

(als Vertreterin für Schlüter, Volker)

Rütten, Wilhelm

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schmitz, Josef

Wagner, Klaus, Dr.

Walther, Manfred

#### Von der Verwaltung:

Lind, Reinhold

Kapell, Günter

Borchardt, Holger, Dr.

Dick, Ralf

Dismon, Norbert

Friedsam, Elke

Küppers, Dirk

#### Sachkundige Bürger:

van Meegdenburg, Patrick

(als Vertreter für Gerads, Helmut)

#### Gäste:

Frau Streitz

Herr Suder

(Doktoranden NRW Forschungskolleg

ACCESS! der RWTH Aachen;

bis einschl. TOP 1)

### Abwesend:

#### Kreistagsmitglieder:

Philipp, Martin

Schlüter, Volker

#### Sachkundige Bürger:

Gerads, Helmut

#### Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Schultz, Anja

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Vorstellung des Forschungskollegs ACCESS! der RWTH Aachen
2. Gebührenkalkulation zur Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für das Haushaltsjahr 2019
3. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.09.2018 gemäß § 5 der Geschäftsordnung: Ausweisung eines Naturschutzgebietes in Marienberg
4. Bericht der Verwaltung
5. Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.09.2018 gemäß § 12 der GeschO: Kontrolle Gülleaufbringung

**Nichtöffentliche Sitzung:**

6. Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten für den Neubau der Kreisstraße EK 13 / EK 17 (Ortsumgehung Gangelt, 1. Bauabschnitt West)
7. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath (Blauenstein) als Tauschland für naturschutzfachliche Zwecke
8. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz sowie einer Waldfläche in der Gemarkung Haaren als Tauschland für naturschutzfachliche Zwecke
9. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Karken für naturschutzfachliche Zwecke
10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen

Der Ausschussvorsitzende, Herr Franz-Michael Jansen, begrüßt die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung und insbesondere Dezernent Lind als Nachfolger von Dezernent Schmitz, Frau Streit und Herrn Suder vom Forschungskolleg ACCESS! der RWTH Aachen sowie den Vertreter der Presse. Er erhofft sich eine gute und langfristige bzw. kontinuierliche Zusammenarbeit mit Dezernent Lind. Frau Friedsam als Nachfolgerin von Herrn Kowald wünscht Ausschussvorsitzender Jansen viel Erfolg im neuen Tätigkeitsfeld und hofft ebenfalls auf eine gute Zusammenarbeit. Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Jansen die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Ausschusses und die Beschlussfähigkeit fest. Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung werden seitens des Fachausschusses nicht gewünscht.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Vorstellung des Forschungskollegs ACCESS! der RWTH Aachen**

<b>Beratungsfolge:</b> 02.10.2018    Ausschuss für Umwelt und Verkehr
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.5
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Im Rahmen des vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Forschungskollegs ACCESS! forschen elf Lehrstühle der RWTH in einer interdisziplinären Kooperation zur Frage: „*Welche Mobilität werden wir uns zukünftig leisten?*“. Dabei werden zukünftige technische und infrastrukturelle Möglichkeiten ebenso wie gesellschaftliche Ansprüche und globale Umweltziele berücksichtigt.

Über zwei Praxisprojekte wird den Herausforderungen in Großstädten - Metropole Ruhr - ebenso Rechnung getragen wie denen im ländlichen Raum - Kreis Heinsberg -. Zahlreiche weitere Praxispartner aus dem Mobilitätssektor sind ebenso in das Forschungskolleg eingebunden. Damit gelingt die Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen für Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Bürger auf dem Weg zur Beantwortung der Kernfrage des Forschungsauftrags.

Das Kolleg bildet disziplinär exzellente und gleichzeitig inter- und transdisziplinär denkende Führungskräfte für den Mobilitätssektor aus, die die Komplexität der dargestellten Fragestellungen erfassen und mit Zielkonflikten, Unsicherheit und Strukturbrüchen, Interdependenzen zwischen Teilsystemen und Interaktionen zwischen Akteuren und Anspruchsgruppen umgehen können.

Zwei Repräsentanten des NRW-Forschungskollegs ACCESS! der RWTH Aachen, Frau Streit und Herr Suder, stellen in der Sitzung das Forschungskolleg vor, geben einen Überblick zum Forschungsprojekt und informieren zu den Themen:

- Veranstaltungen in Kooperation mit dem Kreis Heinsberg
- Mobilitätserhebung im Kreis Heinsberg
- Forschungsarbeiten im Kreis Heinsberg.

Die Präsentation ist der Niederschrift in der Anlage beigelegt.

Niederschrift über die Sitzung  
des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 02.10.2018

Ausschussvorsitzender Jansen macht deutlich, wie wichtig die Mobilität für den ländlichen Raum ist. Die Herausforderung der nächsten Jahre wird sein, die Mobilität der ländlichen Bevölkerung zu garantieren.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Informationen zum Forschungskolleg ACCESS! zur Kenntnis.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Gebührenkalkulation zur Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für das Haushaltsjahr 2019**

<b>Beratungsfolge:</b> 02.10.2018    Ausschuss für Umwelt und Verkehr
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2018 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23.12.2016. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird, und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 119,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m<sup>3</sup> (Kleinanlieferer) werden derzeit Gebühren zwischen 2,00 € und 32,00 € erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von 6,68 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von 0,75 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf im Jahre 2019 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten der Betriebsführung der Standorte Hahnbusch und Rothenbach einschließlich der Entsorgung der Abfälle maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Erlöse für Altpapier wurden bis einschließlich 2011 zu 100% an die Kommunen weitergeleitet. Seit 2012 werden im PPK-Verwertungsvertrag des Kreises auch Kostenbestandteile ausgewiesen (Umschlag, Transport); daher wurde die Weiterleitung der Erlöse zunächst auf 50 % reduziert. Da die Erlöse von der Marktpreisentwicklung abhängig sind, sollen die anteilig beim Kreis verbleibenden Einnahmen diese Kostenbestandteile auffangen können. Hier ist vorgesehen, die Weiterleitung der Altpapiererlöse von 50% auf **65%** anzuheben.

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen

gen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 6,68 € auf 7,10 € je Einwohner ist hier- nach erforderlich.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Ge- lände der Umschlaganlage Gangel-Hahnbusch konnte bereits in den vergangenen Jahren eine Gebührenreduzierung auf zuletzt 0,75 € je Einwohner erfolgen. Es ist beabsichtigt, die Son- derabfallgebühr für das Jahr 2019 auf **0,80 € je Einwohner** anzuheben.

Die Gewichtsgebühr (= Leistungsgebühr) beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anliefermengen kalkuliert und beträgt derzeit 119,00 €/t. Für 2019 ist diese Gebühr auf **129,00 €/t** anzuheben, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanlieferge- bühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Gebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, soll die Höhe der Gebühren daher für 2019 neu festge- setzt werden. Die wesentlichen Gebührensätze lauten folgendermaßen:

Kleinanlieferungen	bisher	neu
> 0,1 m <sup>3</sup> bis ≤ 0,5 m <sup>3</sup>	8 €	10 €
> 0,5 m <sup>3</sup> bis ≤ 1,0 m <sup>3</sup>	16 €	20 €
> 1,0 m <sup>3</sup> bis ≤ 1,5 m <sup>3</sup>	24 €	30 €
> 1,5 m <sup>3</sup> bis ≤ 2,0 m <sup>3</sup>	32 €	40 €

Die Erläuterungen zur Gebührenkalkulation über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab 2019 mit detaillierten Angaben wurden der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Um- welt und Verkehr als Anlage beigelegt.

In der Sitzung verzichteten die Ausschussmitglieder auf Anfrage des Ausschussvorsitzenden Jansen einvernehmlich auf einen Vortrag der Verwaltung zur Gebührenkalkulation. Aus- schussmitglied Krekels merkt an, dass aus seiner Sicht auf eine Erhöhung der Grundgebühr von 6,68 € auf 7,10 € je Einwohner sowie auf eine Anhebung der Sonderabfallgebühr von 0,75 € auf 0,80 € je Einwohner verzichtet werden könnte, wenn die Weiterleitung der Altpa- piererlöse an die Kommunen nicht zu 65 %, sondern lediglich zu 60 % erfolgt. Im Falle der Anhebung der Weiterleitung der Altpapiererlöse von bislang 50 % auf 60 % wäre eine Erhö- hung der Grundgebühr und der Sonderabfallgebühr rein rechnerisch nicht erforderlich.

Sowohl Herr Küppers als auch Amtsleiter Kapell entgegnen, dass die Positionen "Grundge- bühr", "Sonderabfallgebühr" und "Erlöse aus Altpapier" separat betrachtet und getrennt von- einander zu kalkulieren sind. Die Verwaltung bietet jedoch eine Überprüfung dieser Sicht- weise an.

Nach reger Diskussion einigen sich die Ausschussmitglieder auf folgenden  
**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Gebührenkalkulation zur Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab dem Jahr 2019 zustimmend zur Kenntnis verbunden mit der Bitte an die Verwaltung,

a) die Gebührenkalkulation dahingehend zu prüfen, ob es zwingend erforderlich ist, dass die verschiedenen Abfall-Positionen separat voneinander berechnet werden,  
und

b) den Prozentsatz von 65 bezogen auf die Weiterleitung der Altpapiererlöse an die Kommunen transparent darzulegen bzw. zu begründen.

Die Ergebnisse der Arbeitsaufträge an die Verwaltung sollen in die Niederschrift aufgenommen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Anmerkungen:

Zu a)

Es ist nicht zwingend erforderlich, die verschiedenen Gebührenarten bei der Abfallentsorgung getrennt zu ermitteln. Aus den folgenden Gründen ist jedoch nach Auffassung der Verwaltung eine getrennte Berechnung und Ausweisung der einzelnen Gebühren auch weiterhin zweckmäßig.

Die Ermittlung der für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen zu erhebende Sonderabfallgebühr erfolgt nach dem Prinzip der Kostendeckung. Das heißt, dass zunächst alle voraussichtlich im fraglichen Haushaltsjahr für die Entsorgung dieser Abfälle entstehenden Kosten ermittelt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosten aus dem Entsorgungsvertrag mit der Fa. Drekopf, um Personalkosten (sowohl der mit dem Betrieb der Schadstoffhalle beauftragten Fa. EGN mbH als auch (anteilig) der Bediensteten des Kreises Heinsberg), um Betriebskosten sowie um Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Die sich insoweit ergebenden Gesamtkosten werden durch die prognostizierte Einwohnerzahl des Kreises Heinsberg geteilt.

Die Kombination von Grund- und Gewichtsgebühr (= Leistungsgebühr) wurde ab dem Jahre 2007 eingeführt, um durch eine einwohnerbasierte Grundgebühr die sich durch den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen ergebenden Fixkosten gerechter verteilen zu können. Darüber hinaus sollte hierdurch bei der jährlichen Gebührenkalkulation eine geringere Abhängigkeit von den jeweiligen Abfallmengen erreicht werden, und nicht zuletzt sollten die Gebühren insbesondere für private Anlieferer reduziert werden, da die Haus- und Sperrmüllanlieferungen den überwiegenden Kostendeckungsanteil (ca. 90 %) ergeben. Die Berechnung der Fixkosten – und damit auch der Grundgebühr – war dem Vermerk zur Gebührenkalkulation vom 09.08.2018 (Anlage B) beigelegt.

Zu b)

Die Erlöse aus der Verwertung von Altpapier wurden bis einschließlich 2011 vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet. Als dann die Erlöse aus der Verwertung von Altpapier die damaligen (aufgrund der schwachen Wirtschaftsentwicklung ab 2008 niedrigen) Erwartungen weit übertrafen, hätten sich die deutlichen Mehreinnahmen ausschließlich positiv auf die Gebührenhaushalte der Kommunen ausgewirkt. Deshalb beschloss der Kreis Heinsberg, ab dem Jahr 2012 nur noch einen 50%igen Anteil der Erlöse an die Kommunen weiterzugeben. Ebenfalls ab dem Jahre 2012 musste der nicht unerhebliche Aufwand für Transport- und Logistikkosten jedoch von den Verwertungseinnahmen, die dem Kreis Heinsberg zufließen, bestritten werden. Gleichwohl führte die deutliche Mehreinnahme zu einer Reduzierung der Gewichtsgebühr des Kreises Heinsberg.

Infolge höherer Anforderungen an die Sortenreinheit der Sekundärstoffe (z. B. Papier und Leichtverpackungen) sind in den vergangenen beiden Jahren der Preis für Altpapier und damit auch der Erlös für die Kommunen wieder deutlich gesunken. Der prozentual weiterzuleitende Anteil soll insoweit auf 65% erhöht werden, um die dortigen Sammelbemühungen – und hier insbesondere die diesbezügliche Vereinstätigkeit – weiterhin zu unterstützen. Der Anteil wurde hierbei so errechnet, dass die dem Kreis Heinsberg entstehenden Kosten für Transport und Logistik weiterhin durch den einbehaltenen prozentualen Anteil gedeckt sind.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.09.2018 gemäß § 5 der Geschäftsordnung: Ausweisung eines Naturschutzgebietes in Marienberg**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

02.10.2018    Ausschuss für Umwelt und Verkehr
--

Mit Schreiben vom 18.09.2018 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, der Ausschuss für Umwelt und Verkehr möge beschließen, dass das Gebiet der renaturierten Kiesgrube und das Wäldchen sowie die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Übach-Palenberg-Marienberg zukünftig vom Landschaftsschutzgebiet zum Naturschutzgebiet heraufgestuft und in den Landschaftsplan „Tevereener Heide“ aufgenommen werden.

Das v. g. Antragsschreiben wurde der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigelegt.

Ausschussmitglied Horst erläutert und begründet den Antrag. Durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes in Marienberg soll die betroffene Fläche erheblich aufgewertet werden.

Amtsleiter Kapell trägt zur rechtlichen Bewertung der beantragten Ausweisung eines Naturschutzgebietes Folgendes vor:

Eine Beschlussfassung des Landschaftsplans durch den Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist nicht möglich. Da es sich um eine Satzung handelt, bedarf es zur Änderung eines Landschaftsplans einer Beschlussfassung durch den Kreistag.

Der im o. a. Antrag aufgeführte Bereich wurde im LP I/2 „Tevereener Heide“ unter Ziffer 2.2-4 als Landschaftsschutzgebiet „Wurmtal und Seitentäler“ rechtsverbindlich festgesetzt. Das im Antrag angesprochene „Wäldchen“ ist bereits als sog. geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und besitzt eine höhere Schutzstufe. Eine Heraufstufung vom Landschaftsschutzgebiet zum Naturschutzgebiet bedarf einer Änderung des LP I/2. Für die Änderung von Landschaftsplänen gelten generell die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans.

Sachgebietsleiter Dismon hat sich mit dem Thema inhaltlich auseinandergesetzt und erläutert aus fachlicher Sicht seine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten zur Ausweisung des betroffenen Gebietes als Naturschutzgebiet. Er veranschaulicht seinen Vortrag mit einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift beigelegt ist. Die Verwaltung sieht bezüglich der Ausweisung der ehem. Grube, des Wäldchens sowie der Ackerflächen zwischen Wäldchen und Grube keinen dringenden Handlungsbedarf. Das im Privatbesitz befindliche Wäldchen ist derzeit als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen, die zweithöchste der 3 nationalen Schutzgebietskategorien. Die Ackerflächen und der älteste Teil der ehem. Grube sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Großteil der ehem. Grube ist noch ohne Schutzgebietsausweisung über den Landschaftsplan, der den Stand von 1995 hat. Da die ehem. Grube jedoch im Kompensationsflächenkataster des Kreises aufgeführt ist, hat sie den Status eines

gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils, für den es keiner formalen Ausweisung über den Landschaftsplan bedarf. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 39 Abs. 1 Ziffer 3 des Landesnaturschutzgesetzes bereits geschützt. Die ehemalige Grube ist zu 100% im Besitz der Stadt Übach-Palenberg, die sich an rechtliche Vorgaben halten muss. Insofern kann hier kein besonderer Handlungsbedarf seitens des Kreises festgestellt werden.

Die in Privatbesitz stehenden Ackerflächen im Zwischenraum zwischen der ehem. Grube und dem Wäldchen sind mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet hinreichend geschützt. Die Festsetzung beinhaltet auch ein Bauverbot, das bei allen 3 Schutzkategorien (Naturschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet) gleich formuliert ist. Ähnliches gilt auch für alle Verbote, die wesentliche Veränderungen an den betroffenen Flächen unterbinden können. Die fachlichen Hürden zur Ausweisung von Naturschutzgebieten würden mit der Ausweisung insbesondere der Ackerflächen zum Naturschutzgebiet aufgeweicht. Eine inflationäre Ausweisung von Naturschutzgebieten wird seitens der Verwaltung kritisch gesehen. Sie bringt außer einem Mehr an Verwaltungsaufwand keine wesentliche Verbesserung am eigentlichen Zustand. Für die Ausweisung von Naturschutzgebieten sind auch die fachlichen Voraussetzungen bestenfalls im Bereich der ehemaligen Grube erfüllt. Nur hier bietet der Regionalplan mit der Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur die fachliche Basis. Eine noch bestehende Überlagerung mit einer Darstellung im Biotopverbundsystem ist in den Entwürfen des LANUV für die Zukunft bereits nicht mehr vorhanden. Das LANUV hat in diesen Entwürfen die Biotopverbundsysteme nicht nur hier, sondern auch in zahlreichen anderen Bereichen zurückgefahren.

Es bleibt somit festzuhalten, dass eine Ausweisung der ehemaligen Grube im Rahmen einer späteren Überarbeitung des LP „Teverener Heide“ erfolgen könnte, für die Ackerflächen und für das Wäldchen sieht die Verwaltung die derzeitigen Ausweisungen als zutreffend an. Sollten sich die Ackerflächen durch naturschutzgerechte Herrichtung zu NSG-würdigen Biotopen entwickeln, wäre eine spätere Heraufstufung des Schutzgebietsstatus immer noch möglich, wobei seitens der Verwaltung hier eher eine Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil gesehen wird, als die eines Naturschutzgebietes. Für eine grundlegende Umgestaltung dieser Flächen dürfte ein Grunderwerb durch die Stadt Übach-Palenberg notwendig sein.

Es ist anzumerken, dass der Überarbeitungsbedarf der Landschaftspläne „Geilenkirchener Wurmatal“ und „Selfkant“, die noch den Stand der 1980er Jahren haben, gegenüber dem LP „Teverener Heide“ als vorrangig angesehen wird.

Auf Anfrage des Ausschussvorsitzenden Jansen hält Ausschussmitglied Horst den Antrag weiterhin aufrecht, so dass er zur Abstimmung kommt. Ausschussmitglied Krekels unterstützt den Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ausschussmitglied Dahmanns spricht sich gegen den Antrag aus, da der Ausschuss für Umwelt und Verkehr a) nicht zuständig ist, b) das betroffene Gebiet bereits den Status eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils innehat und c) nicht in die Planungshoheit der Stadt Übach-Palenberg eingegriffen werden sollte. Ausschussmitglied Dr. Wagner erklärt, dass die FDP dem Antrag weder formal noch inhaltlich zustimmt.

Der Antrag wird mehrheitlich mit 5 zustimmenden Stimmen und 9 Gegenstimmen abgelehnt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 5 Nein 9 Enthaltung 0 Befangen 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Bericht der Verwaltung**

Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr in der öffentlichen Sitzung zu nachfolgenden Punkten (Dezernent Lind-TOP 4.1/Amtsleiter Kapell-TOP 4.2/Herr Dick-TOP 4.3/Sachgebietsleiter Dr. Borchardt-TOP 4.4):

#### **4.1 Direkt-/Notvergabe (EuGH)**

Im laufenden Nachprüfungsverfahren zur Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 03.05.2017 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgelegt. Die mündliche Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof in den Vorabentscheidungsverfahren C-266/17 (Rhein-Sieg-Kreis) und C-267/17 (Kreis Heinsberg) hat am 31.05.2018 stattgefunden. Der inhaltliche Verhandlungsverlauf vor Gericht war nicht richtungsweisend, um daraus Ableitungen für die Direktvergabe zu treffen. Abschließend teilte der Generalanwalt des EuGH mit, seine Schlussanträge in der Sache am 13.09.2018 zu stellen.

Diese Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache Rhenus Veniro./Kreis Heinsberg sind aus Sicht des Kreises positiv zu bewerten. Insbesondere ist positiv heraus zu stellen, dass nach Auffassung des Generalanwaltes

- unmittelbar die Direktvergabevorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und nicht das allgemeine Vergaberecht Anwendung finden, ohne dass eine Dienstleistungskonzession erforderlich wäre,
- die Übertragung der Festlegung der Verbundtarife auf den AVV einer Direktvergabe nicht entgegen steht,
- die Leistungserbringung durch eine 100%ige Tochtergesellschaft der WestVerkehr unproblematisch gewesen wäre und
- die Direktvergabevoraussetzungen abschließend erst zum Zeitpunkt des Direktvergabebeschlusses vorliegen müssen, so dass ggf. noch erforderliche Gestaltungen möglich bleiben.

Diese Auffassungen entsprechen vollumfänglich den vom Kreis und seinem Berater (PwC Legal) in dem Verfahren vorgetragene Rechtsauffassungen.

Jedoch ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die o.g. Schlussanträge letztendlich noch keine abschließende Entscheidung der an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichteten Fragen und auch noch keine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits darstellen. Hierüber haben abschließend der EuGH bzw. das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) zu befinden. Gleichwohl bildet die Auffassung des Generalanwalts in der Mehrzahl der Fälle die Grundlage für die Entscheidung des EuGH und stellt somit einen beachtlichen Zwischenschritt bis zur endgültigen Entscheidung dar.

Es ist damit zu rechnen, dass der EuGH nun in ca. 3-6 Monaten zu einem Beschluss finden wird und daraufhin das Verfahren beim OLG Düsseldorf voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 2019 abgeschlossen werden kann. Für das Jahr 2019 wurden für beide Linien-

bündel im Kreis Heinsberg die Optionen bei der Notvergabe gezogen, so dass die Verkehrsdurchführung gesichert ist.

#### **4.2 Aktuelle Information zur EK 3 - Ortsumgehung Birgden**

Amtsleiter Kapell informiert in der Ausschusssitzung über den aktuellen Sachstand im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der EK 3 – Ortsumgehung Birgden. Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Da seitens der Bezirksregierung Köln noch Klärungsbedarf zu zwei Aspekten bestand, hat am 26.09.2018 ein Gespräch bei der Bezirksregierung Köln stattgefunden. Sämtliche Bedenken zum Vorhaben wurden in diesem Termin ausgeräumt. Die Bezirksregierung Köln hat dem Kreis Heinsberg zugesagt, dass der Planfeststellungsbeschluss in einigen Wochen erwartet werden kann. Vorab wurde dem Kreis Heinsberg am 28.09.2018 ein Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses zur Einsicht bzw. Durchsicht per E-Mail übermittelt. Ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss ist Voraussetzung, um in das Förderprogramm des Landes NRW aufgenommen zu werden. Eine Förderung könnte für 2020/2021 in Aussicht gestellt werden.

#### **4.3 Aktueller Stand Mobilitätsstudie**

Das Büro Planersocietät hat nach Abschluss der Erhebungsphase begonnen, den Rücklauf von nahezu 2.000 Fragebögen aufzuarbeiten und auszuwerten. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 12,2 % (zum Vergleich 2012: 21%). Das Verhältnis Frauen zu Männer in der Stichprobe liegt bei 52 : 48 % ( zum Vergleich 2012: 51 : 49 %).

Mit dem vorliegenden Stichprobenumfang können trotz der geringeren Fallzahl als ursprünglich angestrebt repräsentative Aussagen zum Mobilitätsverhalten der Kreisbevölkerung als Grundgesamtheit getroffen werden. Die Mobilitätserhebung 2018 ist grundsätzlich als Fortschreibung der Erhebung von 2012 angelegt, um die Entwicklungen und Veränderungen im Mobilitätsverhalten der Bevölkerung im Zeitverlauf darstellen zu können, um Schlussfolgerungen für die zukünftige Planungen treffen zu können. So werden die Datenreihen 2012 zu 2018 in der gesamten Spannweite verglichen und geprüft.

Zur Wahrung der Repräsentativität werden sogenannte GewichtungsvARIABLEN gebildet, mit denen die vorliegenden Daten an Merkmale der Bevölkerung im Kreis Heinsberg angepasst werden. Es werden Gewichtungsfaktoren hinsichtlich der Merkmale Alter, Geschlecht und Haushaltsgröße sowohl für die jeweilige Kommune als auch für den Kreis gebildet. Somit werden die Daten des vorliegenden Stichprobenumfangs verlässlich an die Gegebenheiten und Strukturen des Kreises angepasst.

Die detaillierten Auswertungen der Mobilitätsuntersuchung 2018 werden in der nächsten Ausschusssitzung vom Büro Planersocietät vorgestellt.

#### **4.4 Ökoprofit**

Bezüglich des gemeinsamen Antrags der Kreistagsfraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 der Geschäftsordnung vom 05.04.2016 „Neuaufgabe des Projektes Ökoprofit Kreis Heinsberg" war zunächst eine Entwicklung von Ökoprofit aus dem zu erstellenden integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept als umzusetzende Maßnahme vor-

gesehen. Mit Ökoprofit wird das Ziel verfolgt, den betrieblichen Umweltschutz vor Ort zu implementieren, Ressourcen einzusparen und Betriebskosten zu senken. Eine für die Teilnahme zu erfüllende Rahmenbedingung an dem vom Land NRW geförderten Projekt ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Betrieben.

Nach Fertigstellung des Klimaschutzkonzeptes wurde das Interesse der im Kreis Heinsberg ansässigen Unternehmen erfragt. Hierzu wurden zunächst alle 13 Betriebe angeschrieben, die an der letzten Projektrunde im Jahr 2009 erfolgreich teilgenommen haben. Auf die Anfrage reagierten sechs Betriebe und teilten mit, einen Nutzen aus dem Projekt gezogen zu haben. Jedoch war lediglich eine Firma bereit, bei einer Neuauflage von Ökoprofit teilzunehmen. Um ein repräsentatives Meinungsbild der im Kreis Heinsberg ansässigen Unternehmen zu erfahren, wurde anschließend über einen digitalen Unternehmerrundbrief der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH erneut das Interesse abgefragt. Rückmeldungen von Unternehmen bzgl. einer möglichen Teilnahme blieben, trotz einer mehrwöchigen Frist, aus. Somit ist eine Durchführung zum aktuellen Zeitpunkt mangels Interesse nicht möglich.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.09.2018 gemäß § 12 der GeschO: Kontrolle Gülleaufbringung**

Mit Schreiben vom 26.09.2018 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, bittet die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um Beantwortung von Fragen zur Kontrolle bei der Gülleaufbringung. Das o. a. Anfrage-schreiben ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Die Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird nach Rücksprache mit dem Leiter der Kreisstelle Heinsberg/Viersen der Landwirtschaftskammer Rheinland, Herrn Dr. Hoffmann, von Dezernent Lind wie folgt beantwortet:

Frage 1: Welche Informationen liegen der Verwaltung von Herrn Hoffmann zu den Ergebnissen der Gespräche mit den örtlichen Ordnungsämtern und der Kreispolizeibehörde vor?

Frage 2: Was hat das örtliche Ordnungsamt konkret unternommen? Wie viele Kontrollen -auch nachts- werden jährlich durchgeführt?

Antwort zu Fragen 1 und 2: Die Zusammenarbeit zwischen Landesbeauftragtem (Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter) und den Ordnungsämtern wurde intensiviert. Anzeigen zur Gülleausbringung werden von den Ordnungsämtern konsequent an den Landesbeauftragten weitergeleitet.

Bei Gülleimporten wäre eine „Kontrollzuständigkeit“ der örtlichen Ordnungsbehörden nur über § 6 Ordnungsbehördengesetz zu begründen. Hier handelt es sich um eine sog. außerordentliche Zuständigkeit unter der Voraussetzung, dass „Gefahr im Verzug“ vorliegt. Personal für Kontrollen von Gülleimporten – insbesondere in den Nachtstunden – ist bei den Städten und Gemeinden nicht vorhanden. Die örtlichen Ordnungsbehörden sind jedoch nicht befugt, in den fließenden Verkehr einzugreifen. Dies ist gem. § 36 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung nur der Polizei erlaubt. Beim Verdacht von Gesetzesverstößen ist es Aufgabe der Polizeibehörde, entsprechend tätig zu werden.

Nach ergebnislosen LKW-Kontrollen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) gemeinsam mit dem Bundesamt für Güterverkehr und dem Landesbeauftragten wurden gemeinsame Kontrollen von Landesbeauftragtem und Kreispolizei als nicht zielführend angesehen.

Verstärkte Kontrollen werden nunmehr durch den Direktor der Landwirtschaftskammer in Zusammenarbeit mit dem LANUV

durchgeführt. Das Personal für diese Aufgabe wurde verdoppelt und auf nunmehr 20 Mitarbeiter aufgestockt.

Frage 3: Wie viele illegale Gülleimporte in den Kreis Heinsberg und wie viele Tonnen wurden im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.06.2018 dokumentiert?

Frage 5: Wie viele Anzeigen bezüglich illegaler Gülleimporte im Kreis Heinsberg wurden im o. g. Zeitraum der Landwirtschaftskammer NRW gemeldet?

Antwort zu Fragen 3 und 5: Bei diesen Fragestellungen bedürfte es der Klärung, was unter „illegal“ verstanden wird: Lieferungen ohne Eintrag in das niederländische Meldesystem (Abgeber und Abnehmer unbekannt), Lieferungen mit falschem Eintrag in dem niederländischen Meldesystem (Abnehmer unbekannt), ordentlich verbuchte Importe mit unsachgemäßer (überhöhter) Düngung?

Nach einer Auswertung der niederländischen Datenbank durch den Landesbeauftragten enthält dieses Meldesystem, das sog. „Digitale Dossier“, etliche Fehler. So ergab eine Prüfung, dass 1.348 Adressen von Unternehmen, die mit Dünger handeln oder arbeiten, im „Digitalen Dossier“ verzeichnet sind. 341 davon waren aber gar nicht existent und weitere 121 Adressen waren fehlerhaft. Die Fehlerquote lag somit bei rund 1/3 des Dossiers. Zu dem Thema fand inzwischen ein Treffen der zuständigen Ministerinnen aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit der niederländischen Ministerin statt.

Das nordrhein-westfälische Ministerium hat inzwischen wohl Veränderungen in Aussicht gestellt, indem die Kontrollmöglichkeiten verbessert werden sollen. Noch in diesem Jahr soll auf Ebene der beteiligten Vollzugsbehörden ein Treffen stattfinden, bei dem konkrete Ansätze für eine Verbesserung der Überwachung erörtert werden.

Der hiesigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wurden Beschwerden zur Ausbringung von Gülle gemeldet. Die Überprüfungen ergaben teilweise Verstöße gegen das Düngerecht, jedoch handelte es sich in keinem Fall um Importe aus den Niederlanden. Sanktionen erfolgten im Wege von Prämienkürzungen (Cross-Compliance-Verfahren) sowie in der Verhängung von Bußgeldern; in einem Fall ermittelt die Staatsanwaltschaft.

Frage 4: Welche Strafen oder Ordnungsgelder hat die zuständige Kreisordnungsbehörde in diesem Zeitraum ausgesprochen bzw. festgesetzt?

Antwort: Die Kreisordnungsbehörde ist für die Verhängung von Strafen oder Bußgeldern nicht zuständig.

Im Anschluss an das Verlesen der Antworten stellt Ausschussvorsitzender Jansen fest, dass die Kontrollmaßnahmen zur Unterbindung von illegalen Gülletransporten vollkommen unbefriedigend sind und bekundet darüber sein Unverständnis. Er schlägt vor, die Thematik in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und einen Vertreter des zuständigen Landesministeriums einzuladen. Damit wird Druck aufgebaut, um sich mit dem Thema weiter zu beschäftigen.

Amtsleiter Kapell bemerkt, dass der Kreis Heinsberg als unzuständige Behörde nicht in der Lage ist, das Problem zu lösen. Die zuständige Landwirtschaftskammer ist tätig geworden und arbeitet das Thema auf. Dazu wurde das niederländische Dossier überprüft und die Problematik bereits auf Ministerebene thematisiert und behandelt. Das nordrhein-westfälische Umweltministerium hat Änderungen in der Verfahrensweise noch vor Ablauf des Jahres angekündigt.

Vor einer Verunsicherung der Bevölkerung warnt Ausschussmitglied Gassen. Er berichtet, dass die Nitratwerte sogar gesunken sind. Auch Ausschussvorsitzender Jansen stellt klar, dass es im Kreis Heinsberg keinerlei Trinkwasserprobleme gibt.

Über das Thema Gülleinfuhr und -aufbringung soll auf jeden Fall in einer Ausschusssitzung in der ersten Jahreshälfte des kommenden Jahres berichtet werden, insbesondere sind dann die landesweit getroffenen Maßnahmen von Interesse.

Franz-Michael Jansen  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Umwelt und Verkehr

Günter Kapell  
Schriftführer